

Absatz der fraglichen Broschüre, die verhältnißmäßig nur wenige Zusätze zu den benutzten Artikeln enthält, den besten Beweis liefert. Wollte man aber selbst, wie besonders in der ersten Vertheidigung für Münkel auszuführen versucht worden ist, davon ausgehen, daß ein theilweiser Nachdruck nur dann für strafbar zu achten sei, wenn dadurch eine wenigstens mögliche Beeinträchtigung für den Absatz des benutzten Hauptwerkes als eines Ganzen herbeigeführt werde, so würde es auch an dieser Voraussetzung keineswegs fehlen. Denn selbstverständlich müßte hierbei jedes literarische Bedürfnis, dem durch irgend einen Theil des Gesamtwerkes entsprochen wird, als ein solches, welches denkbarer Weise den Entschluß zum Ankauf des Werkes zur Reife bringen kann, in Betracht gezogen werden, und es ist nicht abzusehen, warum nicht gerade das durch Zeitereignisse geschärfte Interesse an einzelnen historischen Artikeln hier und da einen Beweggrund zur Anschaffung sollte abgeben können, wogegen die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit, ob dies wirklich der Fall gewesen, natürlich weder untersucht, noch bei der Frage nach dem Thatbestande des Nachdrucks berücksichtigt werden kann. Man braucht auch, um sich die Möglichkeit jener Beeinträchtigung einleuchtend zu machen, nur zu erwägen, daß, wenn ein einzelner Artikel des Conversations-Lexikons von jedem Dritten zum Gegenstand einer besondern Broschüre gemacht werden dürfte, dies ebenso gut mit allen Artikeln geschehen könnte, und daß auf diese Weise, durch Benutzung der nach den jedesmaligen Zeitinteressen anziehendsten Artikel, ohne Zweifel allmählig der größte Theil des Conversations-Lexikons von Nachdruckern ausgebeutet werden würde.

2) Was die Beschaffenheit der von den Angeschuldigten herausgegebenen, resp. verbreiteten Broschüre selbst betrifft, so kommt es nach Art. 1 des Bundesbeschlusses von 1837, welcher in dem ferneren Bundesbeschlusse von 1845 unverändert als Grundlage beibehalten worden ist, lediglich darauf an, ob eine Bervielfältigung der benutzten Theile des Convers.-Lexikons auf mechanischem Wege stattgefunden hat. Dies war aber unbedenklich zu bejahen. — Daß die unwesentlichen stylistischen Aenderungen, welche sich in der Broschüre vorfinden, nicht in Betracht kommen können, ist unbestritten. Es fragt sich also nur, ob die Zusätze, welche die Broschüre enthält, den Vorwurf bloß mechanischer Bervielfältigung zu beseitigen vermögen. Die Bearbeitung einer Druckschrift aus einer Verbindung wörtlich benutzter fremder Stellen mit eigenen Gedanken und Aufsätzen des Verfassers kann nun allerdings sehr wohl der Schrift den Charakter eines selbstständigen literarischen Erzeugnisses geben, ja dies ist sogar bei einer Sammlung von lauter fremden Aufsätzen möglich, wenn die Art und Weise der Zusammenstellung ihr einen eigenthümlichen Werth verleiht, und es kann daher unter Umständen die Unterscheidung zwischen Nachdruck und erlaubter Compilation eine sehr schwierige, auch wohl des Urtheils besonderer Sachkenner bedürfende werden. Wo aber ein wörtlich wiedergegebener fremder Aufsatz den Hauptbestandtheil einer neuen Schrift bildet und durch einfache Zusätze nur erweitert und vervollständigt wird, ohne ihn selbst im Ganzen oder Einzelnen umzuformen und ohne Richtung und Zweck desselben, etwa durch Kritik oder Erläuterungen, irgend zu ändern, da kann von einer Umgestaltung zu einem eigenen literarischen Erzeugniß nicht die Rede sein. Und so liegt die Sache hier, wie auch ohne Hilfe Sachverständiger gar nicht verkannt werden kann, da dem Publicum nichts Anderes geboten wird, als der den größern Theil der Broschüre einnehmende Artikel des Conversations-Lexikons: „Osmanisches Reich“, erweitert durch einige, ohne besondere Verarbeitung ein- und angefügte Zusätze, von denen drei ebenfalls dem Conversations-Lexikon nachgedruckt

sind, und welche in keiner Weise geeignet waren, der Broschüre einen eigenthümlichen Charakter oder ein selbstständiges Interesse zu verleihen.

II. Beurtheilt man hiernach die gegen die beiden Angeschuldigten gefällte Entscheidung, so hat sich

#### 1) Münkel als Verfasser

der Broschüre, somit als Urheber des Nachdrucks bekannt, und konnte daher dessen Strafbarkeit, wie auch der Vertheidiger für diesen Fall zugibt, keinem Zweifel unterliegen. Bei der Abmessung der Strafe mußte jedoch theils der unbedeutende Umfang der Broschüre selbst, theils die unverkennbar ziemlich geringe Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung für den Absatz des Hauptwerkes erheblich in Betracht kommen, und mit Rücksicht hierauf die erkannte Strafe von 100 Rthlr. für zu hoch erachtet und auf die Hälfte dieses Betrags herabgesetzt werden.

2) Die gegen den Angeschuldigten Ordemann erkannte Instanzentbindung ist durch die in den Entscheidungsgründen des Obergerichts angeführten Indicien einer wissentlichen Mitwirkung zum Nachdruck vollkommen gerechtfertigt, und genügt eine Verweisung darauf um so mehr, als eine Widerlegung in der jetzigen Vertheidigungsschrift gar nicht versucht worden ist.

III. Die Verurtheilung in die Untersuchungskosten war rücksichtlich des Angeschuldigten Münkel Folge der Hauptentscheidung. Rücksichtlich des Angeschuldigten Ordemann kann zwar der Umstand, daß er die fragliche Broschüre ohne Nennung des Herausgebers in seinem Druck und Verlag hat erscheinen lassen, nichts entscheiden, wohl aber war dem weitem Grunde des Obergerichts beizupflichten, daß Ordemann durch seine öffentlichen Erklärungen in [10] sub B. u. D. das gerichtliche Verfahren gegen sich selbst schuldvoller Weise provocirt hat.

Zur Beglaubigung  
(gez.) J. Bremer, Secretär.

#### Miscellen.

Ab o, 7. August. Die Nachricht, daß der Einfuhrzoll auf im Auslande erschienene Bücher in Finnland aufgehoben sei, ist jetzt amtlich bestätigt. Diesseits wird daran der Wunsch geknüpft, daß jetzt auch der schwedische Einfuhrzoll auf in Finnland erschienene schwedische Bücher aufgehoben werde, was auch der Bewilligungsausschuß des schwedischen Reichstags bereits diesem zur Annahme empfohlen hat. (Nat.-Ztg.)

#### Verbote.

Die Oberste Polizei-Behörde zu Wien hat unterm 3. August nachbenannte Druckschriften im Sinne des §. 16 der Instruction zur Durchführung der Presfordnung verboten:

Geschichte der deutschen Höfe seit der Reformation von Dr. Eduard Behse. 40. Band, sechste Abtheilung: Die kleinen deutschen Höfe. 6. Theil. Hamburg 1857, Hoffmann & Campe.

Politische Zergänge des Aloisius Schnapp, von H. R. E. 1. und 2. Theil. Berlin 1858, Janke.

Oeuvres de Ph. de Marnix de Sainte Aldegonde. Tableau des différends de la religion, précédé d'une introduction générale par Edgar Quinet. Bruxelles et Leipzig 1857, Schönee et Co.

Ebenso am 16. August nach §. 22. der Presfordnung: Das Lotto in allen seinen Spielformen u. von W. J. Dainke. Dritte umgearbeitete und vermehrte Auflage. Wien 1857, Benedikt.